

**1. Änderung NH 3 "Müggenberg" und 10. Änderung des Flächennutzungsplans
Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit
aus der frühzeitigen Beteiligung, der Offenlegung und der erneuten Offenlegung**

20.05.2014 - Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 35

- Gegen die Änderung des FNP bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
- In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes NH 3 "Müggenberg" wird auf das Erfordernis der Erstellung eines Umweltberichtes hingewiesen. Dies gilt auch für die 10. FNP-Änderung.

23.05.2014 - Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 65 Bergbau und Energie

- Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Oberon“, über dem auf Sole erteilten Bewilligungsfeld "Erlenbach-Thermalsole" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Ruhr" (zu gewerblichen Zwecken). Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Oberon“ ist nicht mehr erreichbar. Inhaberin der Bewilligung "Erlenbach-Thermalsole" ist die Stadtwerke Arnsberg GmbH, Niedereimerfeld 22 in 59759 Arnsberg. Inhaberin der Erlaubnis „Ruhr“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.
- Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.
- Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich ihnen die Stadtwerke Arnsberg GmbH als Bewilligungsinhaberin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

15.07.2015 -Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie

- Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Oberon“, über dem auf Sole erteilten Bewilligungsfeld "Erlenbach-Thermalsole" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Ruhr" (zu gewerblichen Zwecken). Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Oberon“ ist nicht mehr erreichbar. Inhaberin der Bewilligung "Erlenbach-Thermalsole" ist die Stadtwerke Arnsberg GmbH, Niedereimerfeld 22 in 59759 Arnsberg. Inhaberin der Erlaubnis „Ruhr“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.
- Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.
- Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich ihnen die Stadtwerke Arnsberg GmbH als Bewilligungsinhaberin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.
- Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis ein befristetes Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gem. den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

22.05.2014 - Hochsauerlandkreis

FD 31/5 - Immissionsschutz

- Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die Planungen grundsätzlich realisierbar.
Hinweis: Die Beurteilung der Immissionsverträglichkeit zwischen dem geplanten Quartierladen und der benachbarten immissionsempfindlichen Wohnnutzung kann erst erfolgen, wenn die konkreten Öffnungszeiten und das Betriebskonzept des Ladens bekannt sind und der anzusetzende Schutzanspruch für die Wohnungen (WA bzw. WR) festgelegt ist.
- Ggf. sind die für eine Immissionsverträglichkeit erforderlichen Schallschutzmaßnahmen durch ein detailliertes Geräuschgutachten zu ermitteln.

FD 33 – Wasserwirtschaft

- Im weiteren Verfahren sind Aussagen für die Niederschlagswasserbeseitigung vorzulegen.

FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse durch eine Besichtigung der Fläche und Aktenrecherche ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Eintrag im Altlastenkataster des HSK mit der Flächennummer 19 4513-0521; ehm. Tankstelle Mahler, um einen Fehleintrag handelt. Die Fläche ist deshalb aus dem Altlastenkataster gelöscht worden.

FD 35 - Untere Landschaftsbehörde

- Wie der gesamte Bereich "Müggenberg/Rusch" ist auch das Plangebiet durch umfassende Grünstrukturen geprägt; insbesondere zahlreiche ältere Laubbäume, welche eine sehr positive Wirkung auf das Straßenbild und die Wohnqualität haben. In der weiteren Entwurfsplanung sollte geprüft werden, inwieweit dieser alte Baumbestand bei der Neukonzeptionierung des Quartiers berücksichtigt werden und somit zumindest in Teilen erhalten werden kann. Insbesondere vitale und optisch markante Bäume sollten zur Bereicherung des Wohnumfeldes und aufgrund ihres ökologischen Wertes erhalten werden.
- Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind aus naturschutzfachlicher Sicht für die Umweltprüfung wesentliche Elemente, insbesondere bei der Eingriffsbilanzierung und der Artenschutzprüfung. Die Artenschutzprüfung sollte Aussagen dazu treffen, ob der alte und sanierungsbedürftige Gebäudebestand eine Quartiereignung für planungsrelevante Arten, insbesondere Vogelarten und Fledermäuse aufweist, wodurch möglicherweise Bauzeitenregelungen notwendig werden.
- Eine abschließende Stellungnahme der ULB kann erst im Laufe des weiteren Verfahrens nach Vorlage der noch fehlenden naturschutzfachlichen Gutachten, insbesondere der Artenschutzprüfung abgegeben werden.

27.07.2015 - Hochsauerlandkreis

FD 35 - Untere Landschaftsbehörde

- Die Artenschutzprüfung mit ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen ist nach den aktuell hier vorliegenden Daten schlüssig und wird nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen.
Es wird empfohlen, die in der Artenschutzprüfung formulierten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere bzgl. der ökologischen Baubegleitung, auch in den städtebaulichen Vertrag einfließen zu lassen und somit verbindlich zu regeln.
- Da neue bzw. sanierte Gebäude i.d.R. keine geeignete Habitatstrukturen für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten aufweisen, wird angeregt, als Ersatzhabitat für derzeit im Altbaubestand potentiell vorhandene Lebensstätten an geeigneten Stellen im Plangebiet entsprechende Nistkästen anzubringen.
- Lt. Begründung (Kap. 5.8.1) ist für den Quartiersplatz die Neupflanzung eines Laubbaums vorgesehen. In der Plandarstellung ist hier jedoch ein zu erhaltender Baum festgesetzt. Dieser Widerspruch sollte korrigiert werden.
- Lt. Planunterlagen sollen Details zur Eingrünung des Plangebietes im Rahmen eines Grünordnungsplanes geregelt werden. Da die Planfestsetzungen auch als Kompensationsmaßnahmen dienen, wird darum gebeten, den Grünordnungsplan der ULB zur Verfügung zu stellen.

FD 51/3 - Immissionsschutz

- Die durch die Planung hervorgerufene Geräuschsituation wurde durch das Ingenieurbüro Draeger Akustik untersucht. Dem schalltechnischen Bericht Nr. 15-28 vom 5.6.2015 ist zu entnehmen,

dass trotz umfangreicher Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden an der Scharnhorststraße, nahe der Einfahrt zu den Parkdecks "Wohnhöfe 1,2,7", die Maximalpegel nach TA-Lärm für WR-Gebiete nachts überschritten werden.

Das Planungskonzept sollte daher für diesen Bereich überarbeitet werden.

- Aufgrund der komplexen Anforderung an den Schallschutz für das gesamte Wohnquartier wird dringend empfohlen, den Gutachter bereits frühzeitig bei der Detailplanung mit einzubeziehen.

11.04.2014 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW

- **tlw. Waldeigenschaft der überplanten Fläche:**
Durch das Vorhaben wird die Überplanung der rd. 0,22 ha großen Waldfläche auf dem Flst. 24 in der Flur 15 und somit eine Nutzungsartenänderung rechtskräftig vorbereitet. Hierbei handelt es sich daher um eine Waldumwandlung im Sinn des § 39 LFoG. Die in Rede stehende Waldfläche hat trotz ihrer geringen Größe in dem ansonsten bebauten Umfeld durchaus eine gewisse Funktionalität und Bedeutung; ihre Umwandlung wird daher aus forsthoheitlicher Sicht nicht begrüßt. Gleichwohl werden aber auch die Probleme und Gefahren insbesondere von kleineren Waldflächen in einem weitgehend bebauten Innenstadtbereich gesehen. Kommt die Stadt Arnsberg daher zu der Auffassung, dass eine Beseitigung des Waldbestandes und die Errichtung eines modernen Wohnquartiers von größerer Bedeutung für das Gemeinwohl als der Erhalt des Waldes an dieser Stelle ist, wird dies auch von der Forstbehörde – nicht zuletzt auf Grund der nachrangigen Größe der in Rede stehenden Waldflächeninanspruchnahme – akzeptiert. Da es sich jedoch wie oben bereits dargestellt, dann um eine Waldumwandlung im Sinn des Gesetzes handelt, sind im weiteren Verfahren entsprechend § 39 (3) LFoG geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen.
- **Waldabstand der zukünftigen Bebauung:**
Sowohl im Norden als auch im Südosten des Plangebietes grenzen Waldflächen unmittelbar an den Vorhabensbereich und an die bestehende Bebauung an. Der Waldabstand der Wohnhäuser beträgt zum Teil deutlich unter 20 m. Von daher besteht bereits jetzt eine erhebliche Gefahrensituation. Auch wenn sich diese durch das jetzige Vorhaben nicht wesentlich verschärft, kann es doch im Einzelfall dazu kommen, dass die neu zu errichtenden Häuser noch näher an den bestehenden Wald heranrücken, als die derzeitigen. Von daher wird nochmals ausdrücklich auf die Probleme und Gefahren einer waldrandnahen Bebauung hingewiesen.

23.07.2015 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW

- Die Belange der Forstverwaltung sind im o.g. Bebauungsplan und FNP ausreichend berücksichtigt worden und es werden keine weiteren Bedenken geäußert.

22.03.2016 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW

- Nach der Planung werden auf dem Grundstück Flur 15, Flur 24 bezogen auf die Flurstücksgrenze ca. 0,22 ha Wald in Anspruch genommen, die reale Waldbestockung beläuft sich jedoch auf 0,40 ha. Die Waldinanspruchnahme ist in einem Verhältnis 1:1 zu kompensieren, wobei aufgrund des hohen Waldanteils im Raum Arnsberg auch eine ökologische Aufwertung vorhandener Waldflächen erfolgen kann. Die Maßnahmen sind nach vorliegenden Unterlagen bereits umgesetzt worden und in den textlichen Festsetzungen mit Zuordnung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan erfasst.
- Begrüßt wird zudem auch der notwendige Abstand der Bebauung zum Waldrand zur Vermeidung künftiger Gefährdungen durch den Baumbestand bei Kalamitäten.
- Die Belange der Forstverwaltung sind im o.g. Bebauungsplan und FNP ausreichend berücksichtigt worden und es werden keine weiteren Bedenken geäußert.